

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Schleswig-Holsteinischen Niederungsgebieten

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 04.05.2023 – V 443, V 445, V 448

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Rechtsgrundlage
- 3 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse
- 4 Zuwendungsempfänger
- 5 Art und Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Bestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Nachhaltigkeitscheck
- 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 – Karte der Niederungsgebiete in Schleswig-Holstein

1 Zuwendungszweck

Ziele der Förderung sind

1.1 in den Schleswig-Holsteinischen Niederungsgebieten (Anlage 1) die Treibhausgasemissionen aus den vorhandenen kohlenstoffreichen Böden (Moore, Anmoorgleye und Moorgleye) deutlich zu verringern, in dem für die wasserwirtschaftliche Infrastruktur ein Wassermanagement entwickelt und etabliert wird, welches zu einer klimaoptimierten Anpassung der Flächenwasserstände führt (**Klimaschutz**),

1.2 die wasserwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserspeicher- und -retentionsräume) an die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen des Wasserhaushalts unter Beachtung der Anforderungen an den Klima- und Ressourcenschutz anzupassen (**Klimaanpassung**).

Dabei sind die Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der EG-Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG einzubeziehen.

2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie.

3 Gegenstand der Förderung/Förderausschlüsse

3.1 **Förderfähig** sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Niederungsgebiete, die auch den Anforderungen des Klima- und Ressourcenschutzes dienen:

3.1.1 Entwicklungs- und Risikoanalysen im Einzugsgebiet der Niederung zur Ermittlung einer zukünftigen nachhaltigen Entwicklung der Nutzung der Niederungen und zur Erhaltung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts oder zur Ermittlung von Retentionsräumen in und an oberirdischen Gewässern,

3.1.2 Schaffung von Retentionsräumen in und an oberirdischen Gewässern, um das Wassermanagement im Einzugsgebiet zu verbessern und überflutungsgeprägte Lebensräume wiederherzustellen,

3.1.3 Sicherung und Vernässung von kohlenstoffreichen Böden (Moore, Anmoorgleye und Moorgleye),

3.1.4 Entwicklung und Erprobung einer klimaschutzorientierten und an den Klimawandel angepassten Nutzung von Niederungsflächen, wenn dadurch weitere Höhenverluste vermieden, Treibhausgasemissionen deutlich vermindert und Flächen ökologisch aufgewertet werden,

3.1.5 Entwicklung und Erprobung eines ressourcenschonenden Wassermanagements für Be- und Entwässerungsanlagen auf Einzugsgebietsebene,

3.1.6 Energetische Modernisierung der Technik von öffentlichen Be- und Entwässerungsanlagen, die für die wasserwirtschaftliche Infrastruktur unverzichtbar sind (z.B. frequenzgeregelte Pumpentechnik, Rechen, Optimierung der Reibungsverluste in Zu- und Ablauf), wenn diese im Einklang mit den Zielen der Förderung (Ziffer 1) erfolgt und Treibhausgasemissionen in erheblichem Umfang reduziert werden,

3.1.7 Weitere Maßnahmen, die dem Erreichen der unter Ziffer 1 genannten Ziele zu dienen geeignet sind, können gefördert werden, wenn das MEKUN vorher zugestimmt hat.

3.2 **Nicht förderfähig** sind Maßnahmen, deren Finanzierung bereits über andere Förderprogramme oder -richtlinien gesichert ist.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Ziffer 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.5, wenn sie bereits Teil der Schleswig-Holsteinischen Maßnahmenprogramme der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sind, sowie für Maßnahmen nach Ziffer 3.1.6, wenn sie bereits Teil einer Hochwasserschutzmaßnahme sind.

3.3 Die **förderungsfähigen Ausgaben** umfassen

3.3.1 Die Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen in Einzugsgebieten der Niederungen, wie z. B.

- Hydrologische, meteorologische und hydraulische Untersuchungen/Modelle als Bemessungsgrundlage für Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen,
- Kartierungen, Boden-, Oberflächenwasser- und Grundwasseruntersuchungen
- Ermittlungen für die Hochwassersicherheit kritischer Infrastruktur im Einzugsgebiet,
- Ermittlung der in Niederungsgebieten unverzichtbaren wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, die an die Klimafolgen angepasst werden muss,
- Ermittlung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung in Niederungsgebieten (Erhebungen zur Agrarstruktur), wenn mit der Ermittlung der Daten eine dem Klimaschutz dienende und an den Klimawandel angepasste landwirtschaftliche Nutzung angestrebt wird;

3.3.2 Vor- und Nachuntersuchungen oder -erhebungen zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen;

3.3.3 Bau- und Lieferleistungen in der Höhe, in der sie zur Umsetzung der in Ziffer 3.1 genannten Maßnahmen erforderlich sind;

3.3.4 Planung und Baubetreuung in folgendem Umfang:

- a) bei Durchführung von Planung und Baubetreuung durch Ingenieure das vereinbarte Honorar, wenn die darin vereinbarten Leistungen, denen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Bewilligungsbehörde dem Vertrag zugestimmt hat,
- b) bei Übernahme der Planung und Baubetreuung durch Behörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts 70 Prozent der nach der HOAI errechneten Honorare,
- c) bei Übernahme des Projektmanagements durch Bearbeitungsgebietsverbände, Haupt- oder Oberverbände kann zusätzlich das vom MEKUN als zuwendungsfähig anerkannte Honorar gefördert werden;

3.3.5 Kosten durch öffentlich-rechtliche Zulassungen, soweit keine Gebührenbefreiung erlangt werden kann;

3.3.6 unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Planung, Bauleitung, Personal- und Geräteeinsatz sowie Materiallieferung im Rahmen der Ausführung der Maßnahme) und Sachleistungen, die auf der Grundlage der Kostenansätze der Planung ermittelt wurden, sind bis zu 70 Prozent des Aufwandes förderungsfähig, wenn die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit durch die Bewilligungsbehörde bestätigt wird und marktübliche Preise nicht überschritten werden;

3.3.7 den Erwerb oder die Bereitstellung von Flächen, soweit diese endgültig für die in Ziffer 3.1 genannten Maßnahmen benötigt werden, einschließlich der Nebenkosten für die vertragliche Umsetzung, wie z.B. Gebühren für Notare und Grundbuchämter sowie Gebühren für die Ermittlung der Angemessenheit der Grundstückspreise;

3.3.8 Kosten für andere Maßnahmen, die infolge der in Ziffer 3.1 genannten Maßnahmen zwingend notwendig werden, z.B. notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3.4 **Nicht förderfähige Ausgaben** sind

- der Bau von Verwaltungsgebäuden, von Bauhöfen, Dienst- und Werkdienstwohnungen sowie Garagen,

- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- die Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Ablösungsbeträge zum Ausgleich eines erhöhten Unterhaltungsaufwands für Straßen- und Wegebrücken sowie Durchlässe an die jeweiligen Baulastträger,
- Grunderwerb von Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft festgeschrieben sind,
- Kapitalbeschaffungskosten o.ä.,
- die nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge, und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte den Vorsteuerabzug tatsächlich geltend macht oder nicht.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts sein.

In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des MEKUN weitere Träger Zuwendungsempfänger sein.

5 Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Maßnahmen nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 werden mit bis zu **100 Prozent** der förderungsfähigen Kosten bezuschusst.

5.3 Maßnahmen nach Ziffer 3.1.4 und 3.1.5 werden mit bis zu **90 Prozent** der förderungsfähigen Kosten bezuschusst.

5.4 Maßnahmen nach Ziffer 3.1.6 werden mit bis zu **70 Prozent** der förderungsfähigen Kosten bezuschusst.

5.5. Bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1.7 erfolgt die Festlegung der Zuschusshöhe durch das MEKUN.

5.6 Finanzielle Vorteile (z.B. ersparte Aufwendungen bei der Grundinstandsetzung), die bei einer geförderten Maßnahme (auch bei Folgemaßnahmen nach Ziffer 3.3.8) für den Zuwendungsempfänger zu erwarten sind, können bei der Förderung angemessen berücksichtigt werden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Das MEKUN kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt für geförderte Bauten mindestens zwölf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z.B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) und für geförderte Maschinen und technische Einrichtungen mindestens 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Die Bewilligungsbehörde kann davon abweichende längere Fristen festlegen.

Bei Erwerb oder Bereitstellung von Flächen, ist die Zweckbindung zeitlich unbefristet und dinglich durch Grundbucheintrag zu sichern.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist vor Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und freiberuflichen Leistungen zu beteiligen. Zuständige Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH).

Für die baufachliche Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 WaKüVO die zuständige untere Wasserbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zuständig. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern sind die Regelungen nach Nummer 6 VV/VV-K zu § 44 LHO zu beachten und anzuwenden.

Eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 1.3.1 VV-K oder Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO kann im begründeten Einzelfall vor Beginn der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden.

7 Verfahren

7.1 Vor Antragstellung hat der künftige Zuwendungsempfänger eine Projektskizze zu erstellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In der Projektskizze sind die Ziele der Schleswig-Holsteinischen Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100 zu adressieren und das Ziel des Projektes anhand der Strategie auszurichten.

7.2 Nach Zustimmung zur Projektskizze ist der Bewilligungsbehörde ein schriftlicher Finanzierungsantrag in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach baufachlicher Prüfung durch die zuständige technische Verwaltung.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Anlage 1: Karte der Niederungsgebiete unterhalb 2,5 m Normalhöhenull (NHN) in Schleswig-Holstein



Stand: 2020
 Quelle: MELUND
 Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021